

Länderbericht Schweiz

2003 – 2004

1. Verfassungsregelungen

Die bereits im letzten Länderbericht erwähnte Eidgenössische Volksinitiative¹ „für fairere Kinderzulagen“ ist am 8. Mai 2003 gültig zustande gekommen und der Bundesrat hat sie dem Parlament am 18.2.04 mit einer ablehnenden Stellungnahme zugeleitet.

Danach sollen die 26 verschiedenen kantonalen Kinderzulagengesetze durch ein Bundesgesetz abgelöst werden, das eine einheitliche Zulage von mindestens Fr. 450. pro Monat festlegt und deren Höhe alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll. Zur Zeit läuft die vorparlamentarische Beratung und es ist noch nicht abzusehen, ob ein Gegenvorschlag zustande kommt oder ob die Initiative Volk und Ständen (Kantonen) ohne einen solchen zur Ablehnung empfohlen wird.

2. Ehe- Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Die bereits im letzten Bericht erwähnte Vorlage für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist in der Zwischenzeit in der parlamentarischen Beratung und hat dort grundsätzlich eine positive Aufnahme gefunden. Die Einführung einer registrierten Partnerschaft soll gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Zudem soll die staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zur Beendigung von Diskriminierungen sowie zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Der Entwurf sieht ein eheähnliches Institut mit weitgehend gleichen erb- sozialversicherungs- und unterhaltsrechtlichen Wirkungen vor, jedoch nicht die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption.

2.2 Ehescheidung

Das neue Ehescheidungsrecht ist am 1.1.2000 in Kraft getreten. Das total revidierte Scheidungsrecht (vgl. Länderberichte CH 1998, 2000, 2002) hat in einem von Anfang an umstrittenen Punkt bereits eine Änderung erfahren:

- Neben der Scheidung auf gemeinsames Begehren bei gleichzeitiger Einreichung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder (Art. 111 Abs. 1 ZGB) sah Art. 114 Abs. 1 ZGB vor, dass eine Ehe auf Begehren eines Ehegatten auch gegen den Widerstand des anderen geschieden werden muss, wenn die Ehegatten bei Rechtshängigkeit der Klage mindestens vier Jahre getrennt gelebt haben. Vor Ablauf der vierjährigen Frist konnte ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn

¹ Gemäss Art. 139 BV können 100'000 Stimmberechtigte eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen. Sie können dies in der Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes tun. Die Unterschriften sind innert einer Frist von 18 Monaten zu sammeln (Art 71 BG über die politischen Rechte). Eine zustande gekommene Volksinitiative muss der Volksabstimmung unterbreitet werden, wobei für eine Annahme die Mehrheit der Stimmenden und der Kantone (Volks- und Ständemehr) erforderlich ist.

ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden konnte (Art. 114 Abs. 2 ZGB).

Bei der langen Trennungsfrist von vier Jahren – der Gesetzesentwurf sah gar fünf Jahre vor und im Parlament wurden lediglich drei Jahre gefordert – war vorauszusehen, dass sich die Gerichte vor allem mit der Auslegung des Begriffes der Zumutbarkeit beschäftigen müssten. Allein im ersten Jahr hatte sich das oberste Gericht schon mit drei Fällen und seither mit einer ganzen Anzahl weiteren befassen müssen. Nachdem im ersten Jahr sehr hohe Anforderungen an das Vorhandensein schwerwiegender Gründe gestellt worden waren, hat sich sehr schnell die Auffassung durchgesetzt, dass physische und psychische Gewaltausübung und schwere psychische Erkrankung eines Ehegatten, die u.a. in einer krankhaften Fixierung auf den anderen Ehegatten, Nachstellungen und anderen zahlreichen hartnäckigen Versuchen der Kontaktaufnahme ihren Ausdruck findet, solche schwerwiegenden Gründe darstellen, die eine Fortsetzung der Ehe als unzumutbar erscheinen lassen. Trotz dieser Lockerung der anfänglich strengen Voraussetzungen ist am 1. Juni 2004 eine Gesetzesrevision in Kraft getreten, welche die vierjährige Frist auf zwei Jahre herabsetzt.

- Ein weiteres Konfliktfeld bildet der nacheheliche Unterhalt: das revidierte Scheidungsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte selber für seinen Unterhalt aufkommt. Lediglich wenn einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und falls ja, in welcher Höhe und wie lange, zählt Art. 125 Abs. 2 nicht weniger als 8 Tatbestände auf, die dabei zu berücksichtigen sind. Dazu gehören neben der Aufgabenteilung während der Ehe, der Dauer der Ehe, dem Alter und der Gesundheit der Ehegatten sowie deren berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten insbesondere auch der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder. Trotz mehrerer höchstrichterlicher Urteile in dieser Angelegenheit, zeichnet sich noch keine klare Linie ab.

- Die beiden Institute zur besseren Rechtsstellung der Kinder im Scheidungsprozess ihrer Eltern, die Anhörung und die Vertretung werden von den erstinstanzlichen Gerichten nach wie vor sehr unterschiedlich befolgt. Insgesamt erfolgt insbesondere die Anhörung vielenorts nicht gesetzeskonform; die Gerichte tun sich schwer damit, weil den meisten Richterinnen und Richtern die erforderlichen entwicklungspsycho-logischen Kenntnisse und kommunikativen Fähigkeiten (noch) fehlen. Felder/Nufer² empfehlen denn auch die Anhörung von Kindern unter 11 Jahren an entsprechend geschulte Fachleute zu delegieren. Noch weniger zur Anwendung kommt die Bestellung eines Prozessvertreters für das Kind, wobei hier das Gesetz in Art. 146 ZGB dem Gericht einen bedeutend grösseren Ermessensspielraum einräumt als bei der Anhörung.

2.3 Elterliche Sorge

Trotz der sehr defensiven Haltung des Gesetzgebers, der die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge von verschiedenen Voraussetzungen abhängig macht, wird von den erstinstanzlichen Gerichten von Jahr zu Jahr mehr geschiedenen Elternpaaren die gemeinsame elterliche Sorge belassen, und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis die gemeinsame elterliche Sorge, wie in Deutschland, den Regelfall darstellt.

Zurückhaltender sind die Vormundschaftsbehörden, die nicht verheirateten Paaren unter den gleichen Voraussetzungen die elterliche Sorge zuteilen könnten.

2.4 Umgangsrecht (persönlicher Verkehr/Besuchrecht)

Die gesetzlichen Änderungen wurden im Länderbericht CH 2000 dargestellt. Besuchsrechtskonflikte sind nach wie vor der Hauptschauplatz nachehelicher Paarkonflikte. Immer häufiger werden in diesem Zusammenhang Vorwürfe oder Vermutungen betr. sexueller

² Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer Sicht, in: Heinz Hausheer (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, S. 211-216

Übergriffe durch den besuchsberechtigten Elternteil (mehrheitlich der Vater) erhoben. Diese Konflikte beschäftigen die Gerichte und die vormundschaftlichen Organe gleichermaßen. In vielen Fällen bleiben die Besuchsrechtsbeistandschaften und die Einschränkungen des Besuchsrechts wirkungslos. Das Bundesgericht schlägt in jüngster Zeit eine härtere Gangart an und stellt zunehmend höhere Anforderungen an die Einschränkung des Besuchsrechts.

2.5 Unterhalt

Weder Gesetzesänderungen noch relevante Praxisveränderungen.

2.6 Namensrecht

Nachdem die Vorlage, welche die völlige Gleichberechtigung der Geschlechter hätte sicherstellen sollen, im Parlament gescheitert ist, herrscht „Ruhe an dieser Front“ und es ist keine neue Revisionsvorlage in Sicht.

2.7 Abstammung / Adoption

Gesetzesänderungen sind keine zu verzeichnen.

In tatsächlicher Hinsicht werden immer mehr DNA-Gutachten von privaten Instituten erstellt und dies zu viel tieferen Kosten als die offiziellen rechtsmedizinischen Institute in Rechnung stellen.

Die im letzten Länderbericht geschilderten Änderungen des Adoptionsrechtes, die sich aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Haager Adoptionsübereinkommen ergaben, sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

2.8 Vormundschaftsrecht

Die ausserparlamentarische Expertenkommission, die seit Frühjahr 1999 auf der Basis eines Vorentwurfs der Expertengruppe Schnyder/Stettler/Häfeli einen Vorentwurf erarbeitete, hat ihre Arbeit im Juni 2002 abgeschlossen.

Die Vernehmlassung³ wurde am 26. Juni 2003 eröffnet und am 15. Januar 2004 abgeschlossen. In der in der Zwischenzeit verarbeiteten Vernehmlassung wehrt sich eine Mehrheit der Kantone gegen den Eingriff des Bundes in die Organisationshoheit der Kantone und lehnt die vorgeschlagene Schaffung von interdisziplinär zusammengesetzten Fachgerichten kategorisch ab. Die Stärkung der eigenen Vorsorge durch verschiedene Vorsorgeaufträge und das massgeschneiderte System von Massnahmen finden grundsätzlich eine gute Aufnahme.

Auch die Massnahmen von Gesetzes wegen für dauernd urteilsunfähige Personen werden begrüsst.

Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, erfährt das System von Kinderschutzmassnahmen keine Änderung. Dennoch steht für den Kinderschutz viel auf dem Spiel. Die im Vorentwurf

³ Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, durch die Erlassensentwürfe des Bundes von erheblicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller, rechtlicher oder kultureller Tragweite auf ihre Annahme- und Verwirklichungschance bei Kantonen, Parteien, Verbänden und zuweilen weiteren interessierten Kreisen von gesamtschweizerischer Bedeutung hin geprüft werden. Das Vernehmlassungsverfahren wird durch den Bundesrat (Bundesexekutive) angeordnet und durch das sachlich zuständige Departement (Ministerium) schriftlich oder konferenziell durchgeführt. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern. Die Antworten der Kantone, Parteien und Verbände werden ausgewertet, bevor der Bundesrat die Eckwerte seiner Vorlage (Botschaft) ans Parlament festlegt. Die eidgenössischen Räte beraten den Erlassensentwurf in Kenntnis dieser Vernehmlassungsergebnisse.

anvisierte Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ist aus Sicht der Fachkräfte in diesem Bereich unabdingbar.

Nach den Vorstellungen des zuständigen Bundesamtes für Justiz soll im ersten Halbjahr 2005 eine Botschaft mit Gesetzesentwurf erarbeitet und dem Parlament zugeleitet werden. Selbst wenn nach der vorparlamentarischen Beratung die Beratung und Verabschiedung im Parlament im Laufe der Jahre 2005/06 erfolgen sollte, und unter der Voraussetzung, dass kein Referendum ergriffen und eine Volksabstimmung erzwungen würde, ist mit einem Inkrafttreten des revidierten Vormundschaftsrechts nicht vor 2010 zu rechnen, da den Kantonen genügend Zeit zu lassen ist, ihr kantonales Umsetzungsrecht anzupassen. Zur Zeit ist aber auch noch denkbar, dass der Bundesrat die Revisionsvorlage für unbestimmte Zeit aufschiebt.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Mit dem Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens am 1. Januar 2003 wurden auch die Pflegekinderverordnung und die Verordnung über die Adoptionsvermittlung geändert. Danach bedürfen Vermittlungsstellen einer Bewilligung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und die Abklärung der Pflegefamilien mit Blick auf die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland hat durch Sozialarbeiterinnen oder eine anerkannte Vermittlungsstelle zu erfolgen.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Am 26. September 2004 stimmt die Schweizer Bevölkerung zum vierten Mal über eine staatliche Mutterschaftsversicherung ab, Danach haben künftig angestellte und selbstständigerwerbende Frauen Anspruch auf 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber Fr. 172 pro Tag. Auch diese vierte Vorlage ist heftig umstritten und der Ausgang der Abstimmung ungewiss, auch wenn mit einer Annahme der Vorlage gerechnet wird.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Keine bedeutenden Änderungen der ausschliesslich kantonalen Rechtsgrundlagen bekannt.

4.2 Jugendschutz

Die zunehmenden Disziplinverstösse von Schülerinnen und Schülern auf allen Schulstufen sowie die Gewalt unter Schülerinnen und Schülern aber auch gegenüber Lehrkräften haben in mehreren Kantonen zu parlamentarischen Vorstössen und bereits zu Gesetzesrevisionen geführt, die alle gekennzeichnet sind durch mehr Repression, wie Bussen, Ausschluss aus der Schule, spezielle erzieherische Massnahmen in stationären Einrichtungen. Diese Entwicklung ist bedenklich und unnötig zugleich, weil damit erhebliche Rechtsungleichheiten zwischen den Kantonen entstehen in einem Bereich, der bundesrechtlich mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz und dem Jugendstrafrecht genügend und zweckmässig geregelt ist.

Die am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene Revision des Art. 10 Opferhilfegesetz (OHG) verlangt, dass die Befragung von Kindern als Opfer von Gewaltverbrechen ausschliesslich durch eine zu diesem Zwecke ausgebildete Ermittlungsbeamtin und in Anwesenheit einer Spezialistin erfolgen darf. Am 9. September 2004 hat ein erster gesamt (deutsch)schweizerischer Fachkurs für solche Ermittlungsbeamte begonnen. Ziel ist, dass in ca. drei Jahren in der gesamten Schweiz die Opferbefragungen nach dem gleichen Standard erfolgen.

4.3 Jugendstrafrecht

Das bereits in den beiden letzten Länderberichten vorgestellte neue Jugendstrafrecht hat inzwischen die parlamentarischen Hürden genommen. Mit einer Inkraftsetzung, die gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des allgemeinen Teils des Strafrechts erfolgen soll, ist dennoch nicht vor 1. Januar 2006 zu rechnen

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Keine Änderungen in Kraft getreten oder im Gange

5. Strafrecht

Die Revision des allgemeinen Teils des Strafrechts ist abgeschlossen: er soll, wie unter Ziffer 4.3 zusammen mit dem Jugendstrafrecht voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, das zur Zeit in 26 kantonalen und 3 Bundesstrafprozessordnungen geregelt ist, wird vorangetrieben. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen; die Botschaft liegt jedoch noch nicht vor und die parlamentarische Beratung ist noch nicht terminiert.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Keine Gesetzesänderungen.

7. Datenschutzregelungen

Keine Gesetzesänderungen

8. Gesetzliche Bestimmungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Keine Gesetzesänderungen

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Luzern, 11. September 2004

Christoph Häfeli